

VORWORT ZUR 16. AUFLAGE

Die gesetzlichen Änderungen für 2024 sind überschaubar und dennoch anspruchsvoll. Insbesondere in Zeiten, in denen das Gesetz nicht gelesen und die Hauptaufgabe in der Abarbeitung elektronischer Vorgaben gesehen wird. Die elektronischen Hilfen sollten jedoch nicht den Blick auf das eigentliche Tätigkeitsfeld – die Beratung und den Ansatz zutreffender Steuerminderungen – trüben. Die sehr feinstreifigen Einzelfallregelungen des deutschen Einkommensteuerrechts sind dabei oft mehr als anspruchsvoll.

Neue Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungen sind auch in 2024 in gewohntem Umfang ergangen. Herausfordernd bleibt es, in der Menge der Entscheidungen und Anweisungen die für den Einzelfall wichtigen und richtigen Lichtblicke zu entdecken.

Beachtet werden sollten insbesondere die Änderungen zum Steuertarif, zum Altersentlastungsbetrag, zu den Kinderfreibeträgen, zu den Rentenfreibeträgen; die elektronische Übermittlung der Beiträge an Versorgungswerke, der geänderte Verlustabzug, das Schonvermögen des § 33a EStG, die Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen, die neue Ländergruppeneinteilung für 2024 und der Behinderten- und Pflegepauschbetrag für Kinder auch ohne Pflegegrad.

Aber auch die Buchführungsgrenzen ab 28.02.2024, die degressive Afa des § 7 Abs. 2 EStG für nach dem 31.03.2024 angeschaffte Wirtschaftsgüter sind zu beachten. Können Steuerberatungskosten abzugsfähige Veräußerungskosten sein? Aufzeichnungspflichten bei häuslichem Arbeitszimmer können verblüffen. Außerdem zu beachten sind die Änderungen zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau. Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte § 23 Abs. 3 S. 5 EStG ist ab 2024 auf 1.000 € angehoben worden. Aber nicht zuletzt wird uns auch die Vorabpauschale 2023, die in 2024 wieder zu berücksichtigen ist, Freude bereiten.

Berlin, im November 2024

Thomas Arndt